

**Satzung der Stadt Adenau
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes
„Gesundheitszentrum“
vom 15.05.2025**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gesundheitszentrum“ der Stadt Adenau.

Von der Veränderungssperre werden die nachstehenden Grundstücke berührt:

Gemarkung Adenau

Flur 23 Nr. 4/9, 4/10, 144/1, 144/40, 144/43, 150/4, 150/6, 156/2 und 156/4 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Kartenausschnitt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

**§ 2
Rechtswirkung und Ausnahmen**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. (§ 14 Abs. 3 BauGB).

hof

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

53518 Adenau, den 15.05.2025



Frank Wisniewski
Stadtürgermeister



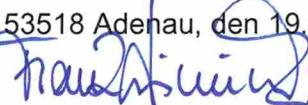
Ausfertigungsvermerk:

Der Kartenausschnitt mit Abgrenzung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre "Gesundheitszentrum" und hat zum Satzungsbeschluss am 15.05.2025 dem Stadtrat vorgelegen.

Die Satzung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

53518 Adenau, den 19.05.2025



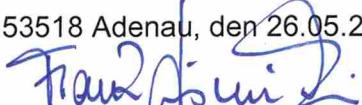
Frank Wisniewski
Stadtürgermeister



Rechtskraftvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 23.05.2025 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Adenau in der Wochenzeitschrift „Adenauer Nachrichten“ bekanntgemacht und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

53518 Adenau, den 26.05.2025



Frank Wisniewski
Stadtürgermeister



Kartenausschnitt
zur Veränderungssperre
"Gesundheitszentrum"
der Stadt Adenau

Grenze des
Geltungsbereichs

